

Bundessozialgericht

Nr.: 8 RV 89/72

Beschluß
in dem Rechtsstreit

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 1972
durch

Senatspräsident	Dr. M a i s c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	Dr. S c h m i t t

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Das vom Berufungsgericht nicht zugelassene Rechtsmittel ist nicht statthaft.

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsbescheides vom 27. Oktober 1969 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 1969. Durch diese Verwaltungsakte wurde eine Anwendung des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) (eine Neuregelung des Versorgungsverhältnisses zugunsten des Klägers) abgelehnt, weil die früher bindend gewordene Feststellung des Versorgungsanspruches zu Bedenken keinen Anlaß gab. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, sind der gerichtlichen Nachprüfung derartiger Bescheide durch § 54 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) enge Grenzen gezogen. Diese hat das Berufungsgericht beachtet und ist, insbesondere nach seiner Beweisaufnahme durch Einholung einer Auskunft der Oberpostdirektion Köln zu dem Ergebnis gelangt, daß die früheren Bescheide über eine Versagung des Berufsschadensausgleichs nicht rechtswidrig waren und die Verwaltung keinen Anlaß zu nehmen brauchte, eine Regelung zugunsten des Klägers durchzuführen.

Demgegenüber wird in der Revisionsbegründung im wesentlichen nur ausgeführt, die ablehnende Begründung des angefochtenen Urteils erscheine "wenig überzeugend", der frühere Bescheid habe die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten; denn er gehe "erkennbar und zweifelsfrei zu Lasten des Klägers". Die beiden Kriegsverletzungen hätten "dem Kläger hinsichtlich der Entfaltung einer eigenen wirtschaftlich erfolgreichen Tätigkeit von vornherein das Genick gebrochen".



- 3 -

Mit diesen Darlegungen wird ein Mangel im Verfahren bis zum angefochtenen Urteil nicht substantiiert geltend gemacht. Vielmehr wird lediglich der Sachverhalt anders beurteilt, als dies das Berufungsgericht getan hatte. Es wird aber nicht dargetan, warum die eigene - noch nicht einmal näher bezeichnete - Auffassung die allein mögliche Folgerung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens sei. Es ist weder dargetan, welche Beweismittel das Berufungsgericht etwa noch hätte gebrauchen müssen, noch ist erkennbar gemacht, inwieweit es in der Beweiswürdigung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens verwertet oder gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze des täglichen Lebens verstoßen hätte. Rügen einer Verletzung der §§ 103 oder 128 Abs. 1 SGG sind sonach nicht erhoben.

Wenn der Prozeßbevollmächtigte des Klägers im übrigen das eigene Vorbringen des Klägers im Schreiben vom 5. April 1972 zum Gegenstand seiner Revisionsbegründung machen will, ist dies mit dem durch § 166 SGG normierten Vertretungszwang vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht vereinbar. Der Kläger ist im Revisionsverfahren selbst nicht postulationsfähig, infolgedessen kann sein eigenes Vorbringen nicht berücksichtigt werden. Es muß Sache der zur Vertretung vor dem BSG berechtigten Prozeßbevollmächtigten sein, inwieweit sie das Vorbringen ihrer Mandanten zum Gegenstand ihres eigenen Vortrages in der Revisionsinstanz machen wollen. Hierauf hat der Beklagte in der Revisionserwiderung zutreffend hingewiesen. Mit dem Wesen einer Prozeßvertretung durch die in § 166 Abs. 2 SGG bezeichneten Personen-Gruppe ist es nicht vereinbar, ein Vorbringen der Partei uneingeschränkt durch eine Bezugnahme zum Prozeßstoff der Revisionsinstanz zu machen. Vielmehr müßte erkennbar sein, welche Ausführungen der Prozeßbevollmächtigte für rechtlich relevant hält und deshalb mit eigener Verantwortung dem Revisionsgericht vorträgt. Eine derartige Überprüfung

- 4 -



- 4 -

des Vorbringens seiner Partei läßt die Revisionsbegründung vermissen, so daß die allgemeine Bezugnahme auf das Vorbringen des Klägers nicht zulässig ist und diese Ausführungen für die Statthaftigkeit der Revision nicht verwertet werden können (vgl. BSG 7, 35, 39; BSG in SozR SGG § 164 Nr. 49, SGG § 166 Nr. 3 und 32).

Da sonach Revisionsrügen, welche das Rechtsmittel des Klägers statthaft machen könnten, nicht mit Erfolg erhoben worden sind, mußte die Revision, wie geschehen, nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.

